
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum BMUB-Referentenentwurf einer „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) (Stand: 11.11.2015)

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. In unserer Stellungnahme vom 18.03.2015 zum BMUB-Arbeitsentwurf einer Gewerbeabfallverordnung (12.02.2015) kritisierten wir insbesondere die hohen Bürokratiekosten für Abfallerzeuger und -entsorger, die Gefahr einer Rekommunalisierung und die Pflicht zu einer obligatorischen gewerblichen Restmülltonne.

In dem vom BMUB vorgelegten Referentenentwurf gibt es zwar einige Verbesserungen und Klärstellungen, beispielsweise die Streichung von ausgebauten mineralischen Ersatzbaustoffen aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung und Ausnahmemöglichkeiten bei der Erfassung, Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle. Dies ist jedoch nicht ausreichend!¹

2. Es muss weiterhin auch das Ziel des Referentenentwurfs sein, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von unnötigen Bürokratiekosten zu entlasten. Es ist nicht notwendig, die gewerblichen Abfallerzeuger mit zusätzlichen Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten zu belasten, wenn die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Entsorgung ohnehin dokumentieren müssen.

3. Die grundsätzlich positive und notwendige Kleinmengenregelung darf nicht zwingend zu einer kommunalen Andienungspflicht für den gewerblichen Abfallerzeuger bzw. zu einer Rekommunalisierung in der gewerblichen Abfallverwertung führen. Vielmehr muss dem gewerblichen Abfallerzeugern optional überlassen bleiben, den Abfall in eigenen oder kommunalen Anlagen zu entsorgen oder privaten Entsorgern zur weiteren Verwertung zu übergeben.

¹ Insofern gelten die in unserer Stellungnahme aufgeführte Kritik und Anregungen auch für den vorliegenden Referentenentwurf weiter.

4. An der Pflicht zu einer obligatorischen gewerblichen Restmülltonne wird festgehalten. Dies lehnen wir ab; auch weil dies zu einer kommunalen Überlassungspflicht führt. Sofern kein gewerblicher Abfall zur Beseitigung anfällt, ist eine kommunale Restmülltonne weder sinnvoll noch wirtschaftlich angemessen.
5. Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie muss nicht zwingend eingehalten bzw. von den Unternehmen abgearbeitet werden, sondern ist eine Leitorientierung mit dem Ziel der Förderung der besten Umweltoption. Dieser Ermessensspielraum bzw. eine pragmatische Flexibilisierung sollte stärker bei den Verwertungsoptionen ermöglicht werden.
6. Wir verweisen erneut auf die Stellungnahmen aus der Entsorgungswirtschaft, die insbesondere die aufwendigen und teuren Anforderungen an die Vorbehandlungspflichten kritisieren.
7. Wir weisen ebenfalls auf die gemeinsame Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, des Deutschen Abbruchverbandes und der Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe hin, die statt der vorliegenden Regelungen zu Bau- und Abbruchabfällen ein eigenständiges „Bauabfallverwertungsgesetz“ fordern zur Vermeidung von zersplitterten Teilregelungen in unterschiedlichen rechtlichen Regelungen.

II. Zu einzelnen Regelungen

§ 1 (Anwendungsbereich)

Unternehmen hinterfragen kritisch, inwieweit der deutsche Gesetzgeber den Begriff des Gewerbeabfalls, der bisher eng an Kapitel 20 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angelehnt ist, erweitern kann, da damit in die Grundsystematik des gemeinschaftsrechtlich harmonisierten Abfallverzeichnisses eingegriffen wird. Zumal in Kapitel 20 die Ähnlichkeit der gewerblichen und industriellen Abfälle mit den Haushaltsabfällen abschließend definiert wird.

Nach Absatz 3 sollten nicht nur Abfälle, die entsprechend einer Verordnung nach §§ 23, 24, 25 oder 26 KrWG zurückgegeben werden vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. So unterliegen beispielsweise Retouren fehlerhafter Vorprodukte oder von Herstellern freiwillig nach § 23 KrWG zurückgenommene Produkte keiner Rechtsverordnung und werden dennoch im Rahmen der Produktverantwortung zurückgenommen; sie sollten nicht unter die Verordnung fallen.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Ausweitung des Begriffs gewerbliche Siedlungsabfälle in Nr. 1 b) auf weitere nicht in Kapitel 20 der AVV genannte „gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,“ wird in der Praxis kaum nachvollzogen werden können.

Leider präzisiert auch die beispielhafte Aufzählung einiger gewerblicher und industrieller Abfälle in der Verordnungsbegründung diese Auffanggruppe nicht weiter. Dies macht die Ausnahme der Schlüsselnummern 18 01 04 und 18 02 03 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) deutlich. Da diese Abfälle aus hygienischen Gründen nicht sortiert und stofflich verwertet werden können, sollten sie generell vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Diesen Schluss lässt der Wortlaut der Verordnung jedoch nicht zu, da auch die gemischte Erfassung und thermische Behandlung von Abfällen ein möglicher Weg der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Rahmen der Verordnung bleibt.

Stattdessen sollte die bisherige Formulierung der Anlage beibehalten oder der Ausnahmetatbestand zumindest präzisiert werden. Insbesondere sollte dabei klargelegt werden, dass es sich um Abfälle handelt, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit getrennt zu erfassen oder thermisch zu behandeln sind.

In Nr. 2 (Abfälle aus privaten Haushaltungen) erweitert die Begründung die Definition von Abfällen aus privaten Haushalten der LAGA Mitteilung 37 um einen rein verursacherbezogenen Ansatz. Mit dem Zusatz „werden die Arbeiten durch den Eigentümer selbst oder durch Familienangehörige oder Bekannte durchgeführt, wird es sich in der Regel um Abfälle aus privaten Haushaltungen handeln“, greift die Begründung der bisher nicht eindeutigen und noch zu erwartenden Rechtsprechung vor. Die Begründung sollte sich hier auf den Wortlaut der LAGA-Mitteilung beschränken.

Durch Streichung des Teilsatzes „mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Abfälle“ s. § 2, Nr. 1 der aktuell gültigen Verordnung überschneiden sich die Definitionen für private und gewerbliche Abfälle, d. h. beispielsweise Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen können gewerbliche oder private Abfälle sein. Eine Klarstellung sollte erfolgen, vor allem um die Abgrenzung nach Verpackungsverordnung nicht zu verwaschen („gleichgestellte Anfallstellen“).

In Nr. 4 (Vorbehandlungsanlagen) ist der Zusatz „insbesondere durch Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Sortierung, Verdichtung oder Pelletierung“ entbehrlich und kann gestrichen werden. Die technischen Anforderungen sind bereits an anderer Stelle geregelt (§ 6 und Anlage).

In Nr. 5 wird eine neue Begrifflichkeit „definierte Gesteinskörnungen“ eingeführt. Kann der Unternehmer die Definition seiner Körnungen selbst definieren oder dienen Qualitätsstandards und Normen dann als Vorschrift? Eine entsprechende Klarstellung wäre sinnvoll.

§ 3 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Nach wie vor gravierend und aufwendig sind die vorgesehenen neuen Dokumentationspflichten - wie ebenso in §§ 4, 8 und 9. Zwar erfolgt nun eine Präzisierung. Dadurch wird jedoch das drohende Bürokratieausmaß nur noch deutlicher. Aufwand und Nutzen stehen außer Verhältnis. Sie sollen ein vermutetes Vollzugsdefizit beheben, was durch diese umfängliche Dokumentation jedoch voraussichtlich eher verschlechtert wird.

Sollte an der Pflicht zur Dokumentation des Abweichens von der Getrennthaltungspflicht festgehalten werden, sollte dies anhand üblicher Hilfsmittel der Unternehmen erfolgen können. Neben Praxisbelegen sollten beispielsweise auch Branchenmerkblätter zur Erfassung gewerblicher Siedlungsabfälle dienen können, in denen eine technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit für einzelne Branchen bereits überprüft wurde und empfohlen wird.

Die in der Begründung der Verordnung betonte Wahlmöglichkeit von geeigneten Dokumentationsformen wird aus dem Verordnungstext nicht ersichtlich. Dies sollte korrigiert werden. Der Verordnungstext sollte lediglich eine „geeignete Dokumentation“ vorschreiben. In der Begründung sollten die branchenüblichen Verfahren dazu betont werden.

Dies gilt z. B. auch für vorbildliche Betriebe, die bereits eine aufwendige Getrennthaltung etc. praktizieren. Sie müssten nun zusätzlich umständlich dokumentieren, was jedem Auditor oder Vollzugsbeamten bisher nach zwei, drei Blicken auf den Betriebshof schon deutlich geworden war. Oder für zahllose kleinere Betriebe mit geringem Abfallaufkommen, bei denen sich (z. B. über Papier und Metall hinaus) eine weiter ausdifferenzierte Getrenntsammlung nicht lohnt. Auch diese müssten nun „die näheren Umstände“ darlegen, ohne dass dadurch mehr Abfall recycelt wird. Der Nutzen dieser Neuregelung ist kritisch zu hinterfragen.

Möglicherweise steckt der „tiefere Sinn“ darin, dass ein Unternehmen durch die Dokumentations- und Begründungspflicht neu dazu angeregt wird, über bessere Trennung und verstärktes Recycling nachzudenken und (erstmalig) aktiv wird. Dazu könnten aber die Dokumentationsregelungen in Absatz 3 - sofern nicht komplett gestrichen - deutlich gekürzt und zusammengefasst werden, beispielsweise zu einer Formulierung: „Falls Abfallgemische zur Entsorgung abgegeben werden, ist dies intern schriftlich zu begründen und regelmäßig zu hinterfragen“.

Zu begrüßen ist in Absatz 2 das Festhalten an der Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Auch wenn die Kriterien im Verordnungstext entsprechend der Vollzugsempfehlungen etwas präzisiert wurden, bleibt die Auslegung dieser beiden Begriffe in der Begründung für die betriebliche Praxis zu ungenau. Weder wird deutlich, was unter „geringer Menge“ oder Verschmutzung zu verstehen ist, noch wird deutlich, wann Kosten der getrennten Sammlung und Vorbehandlung „außer Verhältnis“ stehen.

Der in der Begründung als „geringfügige Abfallmenge“ angeführte Orientierungswert der LAGA-Mitteilung Nr. 34 von insgesamt 50 Kilogramm pro Woche erscheint insbesondere bei schweren Materialien nicht praxistauglich. Da diese Abfälle in der Regel in Abfallbehältern erfasst werden, sollte hier auch auf den Volumenstrom entsprechend gängiger Behälter (z. B. 120 Liter/Woche) abgestellt werden.

Mit dem Kriterium „außer Verhältnis“ wird offenbar versucht, die bestehende Vollzugspraxis zu verschärfen. Hier sollten Verordnungstext und Begründung die geltende Vollzugspraxis der LAGA-Mitteilung aufgreifen, die von „unangemessenen Kosten“ spricht. Entsprechend der Mitteilung sollte die praxistaugliche Auslegung aufgenommen werden: „Ein wichtiges Indiz ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Mehrkosten branchenüblich sind. Auch ein Vergleich mit den Belastungen von privaten Haushaltungen, die durch Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ebenfalls zur Getrennthaltung von Abfallfraktionen angehalten sind, kann die Angemessenheit von Mehrkosten für einzelne Gewerbeabfallerzeuger beurteilen helfen.“

Das in der Begründung gewählte Beispiel der Bahnhöfe ist ein für die 3,6 Millionen betroffenen Gewerbetreibenden eher atypische Form der Abfallerfassung. Es sollte um weitere praxisnähere Beispiele, wie etwa öffentliche Einrichtungen, kleine Gastronomiebetriebe oder Kfz-Werkstätten, ergänzt werden.

Die intendierte Überwachung der Vorbehandlungsanlagen durch die Abfallerzeugung durch die Erklärung von Abfallmengen und späterem Entsorgungsweg ist unverhältnismäßig und wenig sinnvoll. Den Abfallerzeugern - zum größten Teil Klein- und Kleinstunternehmen - kann nicht die Über-

wachung der späteren Entsorgungswege zugemutet werden. Hierzu ist das Wissen abfallwirtschaftlicher Fragestellungen notwendig, was hier nicht vorhanden sein kann.

Die Regelung ist zudem überflüssig, da bereits in § 6 Absatz 1 die Anforderungen an die Vorbehandlungsanlage definiert und in den §§ 10 ff. konkrete Überwachungspflichten festgeschrieben werden. Mit der Erklärungspflicht entlang der Entsorgungskette wird für einen ungefährlichen Abfallstrom ein mit dem Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle vergleichbares Verfahren eingeführt. Der dafür notwendige Nachweis und Dokumentationsaufwand steht in keinem Verhältnis zum erreichten Nutzen für Umwelt und Ressourcenschutz.

§ 4 (Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Das Verbot des Vermischens von Bioabfällen und Glas mit anderen Siedlungsabfällen in Absatz 1 ist aus dem § 3 in den § 4 verschoben worden. Weiterhin bleibt er damit jedoch praxisfremd. Wie in der Begründung ausgeführt ist eine geringe Verschmutzung (von bis zu 5 Prozent) nicht immer ganz zu vermeiden. Dies sollte sich auch im Verordnungstext widerspiegeln, beispielsweise indem Bio- und Glasabfälle „bis auf geringe Verschmutzungen“ ausgenommen werden.

Die Ausführungen in der Begründung zur Möglichkeit der getrennten Sammlung von Abfällen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nach Kapitel 18 AVV ist an dieser Stelle verfehlt. Sofern notwendig, sollte dies in § 3 erfolgen.

Die in Absatz 2 eingeführte umfangreiche Dokumentation und Nachweisführung für Erzeuger und Besitzer ist, wie bereits oben angegeben, unverhältnismäßig. Die Nachweisführung sollte sich auf ein Minimum beschränken und auf die Entsorgungsunternehmen konzentrieren, die in der Lage sind, dies zu bewerten und durchzuführen.

Erneut ist der Begründung zu Absatz 3 nicht zu entnehmen, wie die wirtschaftliche Unzumutbarkeit angewendet werden soll. Hier wird sowohl der bisherige Begriff der „unangemessen hohen Mehrkosten“ der bisherigen Ländervollzugshilfe benutzt wie auch das neu verwendete „krasse Missverhältnis der Kosten“. Dieser Widerspruch sollte durch eine stringente Beibehaltung des bisherigen Sprachgebrauchs aufgehoben werden.

Zu Absatz 4 sei eine redaktionelle Anmerkung erlaubt: Im ersten Halbsatz ist ein „entfällt“ zu viel.

Auch der energetischen Verwertung sollten weder Glas noch biogene Abfälle zugeführt werden, da sie einen zu hohen Wassergehalt haben oder nicht brennbar sind. Hier sollte deshalb ein zusätzlicher Verweis beispielsweise durch folgenden Satz erfolgen: „§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Die Begründung beschränkt sich auf die Nennung von Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerken sowie Anlagen zu Verbrennung von Siedlungsabfällen mit R 1-Werten mindestens oberhalb von 0,6 als Formen der hochwertigen energetischer Verwertung. Hier sollte einer Konkretisierung der Abfallhierarchie nicht vorweggenommen werden und auf die Anlage 2 KrWG verwiesen werden, in der die Verwertungsverfahren aufgeführt und von den Beseitigungsverfahren abgegrenzt werden.

In Absatz 5 wird erneut eine umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichtpflicht für Abfallbesitzer und Erzeuger eingeführt, die unverhältnismäßig und nicht sinnvoll sind.

Erneut widersprechen sich zudem Verordnungs- und Begründungstext. Im letzteren wird von einer „obligatorischen“ Dokumentation gesprochen, die „lediglich für den Fall der Überprüfung durch die Behörde“ vorzulegen sei. Im Verordnungstext steht jedoch „Erzeuger und Besitzer haben ... zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Wie die Pflicht zur Vorbehandlung durch Lagepläne oder Lichtbilder dokumentiert werden kann, ist praktisch schwer nachvollziehbar.

§ 5 (Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen)

Die Kleinmengenregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese Regelung allein an die gemeinsame Erfassung mit Abfällen aus privaten Haushalten zu knüpfen ist jedoch praxisfremd. Vielen Kleinunternehmen bleibt in der Praxis der Weg zu Hausmülltonnen verstellt, etwa weil die Vermieter dies untersagen oder weil in einem Gewerbegebiet oder -hof kein Zugang zu diesen Behältern besteht.

Es könnte beispielsweise eine praxisgerechte Kleinmengenregelung eingeführt werden, die sich an dem Volumen der Abfallbehälter orientiert, die üblicherweise bei privaten Haushalten entsorgt werden (z. B. 120 Liter/Woche). Dies entspricht auch der derzeitigen Vollzugspraxis, nach der „eine geringe Menge [...] immer dann gegeben [ist], wenn die gewerblichen Siedlungsabfälle mit den üblichen von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für private Haushalte vorgesehenen Abfallbehältern (z. B. Restmülltonne, Biotonne etc.) erfasst werden können.“

Aufgrund der Vermengung einer Kleinmengenregelung mit der gemeinsamen Erfassung mit Abfällen aus privaten Haushalten könnte die Fehlinterpretation entstehen, dass eine kleine Menge nur bei Nutzung öffentlich-rechtlicher Entsorgungswege bestehe. Eine gemeinsame Erfassung mit überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten sollte weiterhin möglich sein. Die Erzeuger von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung sollten jedoch wie bisher die Wahl zwischen privaten und öffentlichen Entsorgungswegen im Wettbewerb besitzen.

Bei der Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung sollten zudem die Pflichten nach § 3 und § 4 entfallen. Sonst bliebe diese Regelung weitestgehend sinnlos, da der § 3 Absatz 2 lediglich präzisiert würde.

Die Anführung von Architekten oder Freiberuflern als Erzeuger von Kleinmengen ist zudem zu kurz gefasst. Auch kleine Dienstleistungsunternehmen, Gastronomen, Handwerksbetriebe oder Händler sollten unter diese Regelung fallen können, wenn sie Abfallströme vergleichbar mit den Mengen privater Haushalte erzeugen.

§ 6 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)

Im vorliegenden Referentenentwurf ist zumindest eine zeitliche Staffelung der geforderten Verwertungsquote vorgesehen. Dennoch bleibt das von der Entsorgungswirtschaft kritisierte Grundproblem bestehen: Je besser zuvor getrennt gehalten wird, desto schwieriger wird es, aus dem dann zur Entsorgung abgegebenen Rest-Gemisch eine hohe Verwertungsquote zu erreichen.

Bleibt es bei diesen Quotenvorgaben, wird ein Anlagenbetreiber praktisch gezwungen, viele potenziell behandelbare Gemische gar nicht erst anzunehmen. Damit reduziert sich die Gesamtmenge der einer stofflichen Verwertung zugeführten Abfälle wieder deutlich, was der Gesetzgeber doch gerade nicht will.

Als Alternative wird diskutiert, keine Quoten für Behandlungsanlagen, sondern stattdessen Abfallbilanzpflichten für Abfallerzeuger einzuführen. Diesen Alternativ-Vorschlag einer überbordenden Bürokratie lehnen wir entschieden ab! Sie wurden ohnehin vor Jahren durch die Bundesregierung abgeschafft, da sie keinen ökologischen Mehrwert brachten, sondern nur Bürokratiekosten.

Die jetzt in der Anlage zur GewAbfV definierten 5 Verfahrensschritte sind, soweit sie zwingend vorgeschrieben werden, unverhältnismäßig. Für einen wirtschaftlichen Betrieb mit Behandlungskosten von größer 100 €/Mg (!) sind dazu Materialströme notwendig, die nur durch erhebliche Konzentration und lange Transportwege erreicht werden. Insbesondere die unter Ziffer 5 gewünschte Kunst-

stoffartentrennung ist viel zu teuer und durchsatzintensiv, als dass sie sich in der Fläche lohnen würde. Sie ist im Übrigen auch nicht zwingend notwendig, um die geforderten Quoten und einen marktfähigen Recyclatstrom zu erreichen. Zu befürchten ist, dass die Vorschrift, alle 5 Schritte oder auch nur die ersten 4 Schritte zwingend abarbeiten zu müssen, zu einer massiven Verdrängung der kleinen und mittelständischen Unternehmen aus diesem Marktsegment führen wird.

Die Anforderung, dass alle Verfahrensschritte auf einem Grundstück, wenn auch nicht zwingend in einer Anlage installiert sein müssen, ist ebenfalls völlig unnötig. Was soll dagegen sprechen, zum Beispiel eine sortierte Mischfraktion von Kunststoffen einem auf die weitere Verarbeitung dieser Fraktion spezialisiertem Unternehmen zu überlassen? Oder auch jeder anderen Fraktion, wenn es hierfür spezialisierte Anlagen gibt?

Es erschließt sich auch nicht, warum alle Verfahrensschritte vorgehalten und durchlaufen werden müssen, wenn bereits nach 2 oder 3 Verfahrensschritten die erforderliche Quote und ein marktfähiger Stoffstrom erreicht wird. Dies ist zu erwarten, da viele Anfallstellen in Absprache mit ihrem örtlichen Entsorger vorsortierte Gemische bereitstellen, deren Erfassung und Behandlung sowie Vermarktung für beide Parteien wirtschaftlich günstig ist.

Insoweit wäre es wünschenswert, wenn die GewAbfV eine Öffnung dahingehend zulässt, dass bei Erreichen der Quote auf die Abarbeitung weiterer Verfahrensschritte und die dafür notwendige Vorkhaltung von Anlagenteilen verzichtet werden kann!

Im vorliegenden Referentenentwurf wurde sich auf die Festlegung der sogenannten Mindeststandards festgelegt. Umso wichtiger ist es, sowohl in der technischen Ausstattung als auch bei dem einheitlichen Grundstück eine Öffnung zu erwirken, will man nicht große Teile der Anbieter aus diesem gerade für die private Entsorgungswirtschaft wichtigen Segment verdrängen.

In Absatz 2 ist der Tatbestand der Norm unklar formuliert. Es wird nicht hinreichend deutlich, ob eine Vermischung gewerblicher Siedlungsabfälle mit Bau- und Abbruchabfällen zulässig ist und welche „anderen Abfälle“ gemeint sind. Denkbar wäre hier eine Formulierung wie in § 9 Absatz 1 KrWG (Vermischungsverbot „soweit erforderlich“).

Nach Absatz 3 und 5 ist die Einführung technischer Mindeststandards und Verwertungs- sowie Recyclingquoten geeignet, die Kreislaufwirtschaft für gewerbliche Siedlungsabfälle weiterzuentwickeln. Die hier gewählte Regelung der Vorgabe des Einsatzes bestimmter Aggregate und Quoten für alle Arten von Abfallströmen wird der Komplexität der Anlagentechniken und weiteren Entwicklungen im Recyclingmarkt nicht gerecht. Zu befürchten ist - zumal keine Übergangsbestimmungen vorgese-

hen sind - damit eine Marktberreinigung insbesondere bei kleinen und mittelständischen Entsorgungsunternehmen.

Stattdessen könnte die Verordnung beispielsweise Mindeststandards gemeinsam mit den betroffenen Branchen für die jeweiligen Abfallströme entwickeln. Diesen Standards sollten entsprechende Verwertungs- und Recyclingquoten folgen. Mindestens müssen für die Einführung der Anforderung angemessene Übergangsbestimmungen eingeführt werden.

In Absatz 4 ist das Festhalten an ggf. Berichten monatlicher Sortier- und Verwertungsquoten nicht praxistauglich. Dies wird zu regelmäßigen Meldungen der Betreiber führen, da beispielsweise bestimmte Chargen die Quoten regelmäßig unterschreiten, ohne dass dadurch eine generelle Unterschreitung des Jahresmittelwertes zu befürchten wäre. Dieser hohe Dokumentations- und Mitteilungsaufwand würde zu erheblichen zusätzlichen Bürokratiekosten führen und sollte deshalb deutlich reduziert werden indem z. B. längere Zeiträume etwa beim Überschreiten in zwei oder mehr aufeinander folgenden Monaten gewählt werden.

§ 7 (Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden)

Bedauerlich ist, dass die umstrittene Pflicht-Restmülltonne unverändert beibehalten wird. Zumindest sollte hier mit einem Zusatz klargestellt werden, dass kommunale Satzungsregelungen der fünfstufigen Abfallhierarchie nicht widersprechen dürfen (z. B. durch willkürliche Festlegung von Mindest-Abfallmengen in Abhängigkeit von der Mitarbeiterzahl des Unternehmens). Positiv zu vermerken ist, dass eine energetische Verwertung nicht de facto ausgeschlossen wird, wie es im Arbeitsentwurf den Anschein hatte.

Die kommunale Andienung von Gemischen, die nicht verwertet werden, führt zu einer Ausweitung der kommunalen Andienungspflichten und zur Aushöhlung der Arbeitsteilung Haushalt/Kommune und Gewerbe/Private. Stattdessen sollten Gemische, die mangels Wertstoffgehalt nicht sinnvoll durch eine Sortierung gehen, trotzdem einer Verwertung zugeführt werden können.

Grundsätzlich muss dem gewerblichen Abfallerzeugern optional überlassen bleiben, den Abfall in eigenen oder kommunalen Anlagen zu entsorgen oder privaten Entsorgern zur weiteren Verwertung zu übergeben.

Auch heute werden bereits nicht sortierfähige Gemische aus dem Gewerbe eingesammelt und direkt in die thermische Verwertung (= MVA) gebracht. Sofern der Entsorger wertstoffhaltiges Material



Berlin, 6. Januar 2016

zur Sicherung seiner Quoten benötigt, wird er bemüht sein, keine echten Wertstoffgemische direkt als AzV zu entsorgen.

DIHK/AR/06.01.2016